

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Natur und das Wesen der Staaten, als die
Grundwissenschaft der Staatskunst, der Policey, und aller
Regierungswissenschaften, desgleichen als die Quelle
aller Gesetze, abgehandelt**

**Justi, Johann Heinrich Gottlob von
Berlin, 1760**

Dritter Abschnitt. Von der Democratie.

urn:nbn:de:gbv:45:1-233

Dritter Abschnitt.

Von der Democratie.

§. 83.

Ein freyer Staat, in welchem das gesammte Volk die oberste Gewalt besizet und dieselbe theils in seinen Versammlungen, theils durch seine Magistrate, oder Ministers ausübet, das ist der Begriff von einer Democratie. Hier nimmet nämlich ein jeder Bürger an der obersten Gewalt Theil, indem er in denen Versammlungen des Volkes seine Stimme giebt. Das gesammte Volk aber ist in gewissen Betracht Monarch, und in andern Betracht Unterthan. Monarch ist es in seinen Versammlungen und durch seine Stimmen. Unterthan ist ein jeder in seinen Privatangelegenheiten und in seinem Hause. Die meisten griechischen Republiken waren ehedem Democratien; und die Weisen dieses Volkes haben sich sehr angelegen seyn lassen, diese Regierungsform zu verbessern und zu ihrer Vollkommenheit zu bringen. Heute zu Tage giebt es außer der Schweiz gar keine wirklichen und unvermischten Democratien. In einigen Cantons der Schweiz stehet die höchste Gewalt bey dem Volke; und die Magistrate sind nichts anders als die Minister des Volkes anzusehen. Am allerreinsten aber findet man die Democratie bey den Graubündern, wo sich das ganze Volk gemeiniglich unter

Begriff von der Democratie, und was heutiges Tages vor Democratien vorhanden sind.



148 Fünftes Hauptst. Von denen

freyem Himmel versamlet, um die wichtigsten An-
gelegenheiten ihres Staats zu entscheiden und wo
ein jeder Hauswirth seine Stimme giebt. In Hol-
land ist zwar gar wenig erblicher Adel, und der An-
theil, den er an der obersten Gewalt hat, ist gar ge-
ringe. Folglich könnte diese Republik allerdings
eine Demokratie seyn. Allein, alle diese vereinigten
Republiken haben wenig Aehnliches mit einer demo-
cratischen Regierungsform. Die Ursache ist, weil
eine jede Provinz die nämlichen Verfassungen beybe-
halten hat, die sie unter der spanischen Regierung
hatten. Hier hatte eine jede Provinz ihre Stände,
die sie Staaten nenneten und einen Statthalter;
und so ist es geblieben, außer daß durch den Bund
der Vereinigung die Generalstaaten entstanden sind.

§. 84.

Was vor
Theile der
obersten Ge-
walt das
Volk vor sich
behalten, und
was es durch
seine Magis-
trate oder
Ministers
verrichten
lassen muß.

Da das Volk in seinen Versammlungen Monarch
ist und die höchste Gewalt durch seine Stimmen aus-
übet; so muß es in diesen Versammlungen das-
jenige selbst verrichten, was es ohne Nachtheil seiner
Wohlfahrt und nach der Natur der Geschäfte aus-
richten kann, das übrige aber durch seine Magistrate,
die seine Ministers sind, ausüben lassen. Es gehet
sehr wohl an, daß es die gesetzgebende Macht in sei-
nen Versammlungen ausüben kann. Die meisten
Bürger sind gar wohl im Stande zu beurtheilen,
ob ein Gesetz der gemeinen Wohlfahrt vortheilhaf-
tig oder nachtheilig seyn wird. Allein, es gehet
nicht eben so gut an, daß es die vollziehende Macht
in

verschiedenen Regierungsformen. 149

in seinen Versammlungen selbst verrichten kann. Die Vollziehung erfordert eine unaufhörliche Thätigkeit und das Volk kann nicht beständig versammelt bleiben. Die Vollziehung muß den Sachen ihre gerechte Bewegung geben, daß sie weder einen über-eilen, noch gar zu langsamen Lauf erhalten. Allein, der Herr von Montesquieu (1) saget sehr wohl: „Zuweilen wirft das Volk mit hundert tausend Armen alles über den Haufen und zuweilen kriecht es mit hundert tausend Füßen, als ein Gewürme.“ Verschiedene Geschäfte können auch ihrer Natur nach von dem gesammten Volke nicht vollzogen werden. Das Volk kann so wenig Armeen commandiren, als mit auswärtigen Nationen Unterhandlungen pflegen. Es leidet es also weder seine Wohlfahrt, noch die Natur der Sache, daß es die vollziehende Macht selbst ausüben kann. Folglich muß es die gesetzgebende Macht vor sich behalten, die vollziehende aber durch seine Ministers verrichten lassen.

§. 85.

Unterdessen kann es seinen Ministern weder die vollziehende Macht ganz uneingeschränkt überlassen, noch ihnen gar keinen Antheil an der gesetzgebenden Macht gestatten. Wenn in denen vermischten Regierungsformen ein König, oder ein aristocratischer Adel die vollziehende Macht ausüben; so besitzen sie solche vermöge ihres eigenen, ihnen in der

Nähere Bestimmung von der Ausübung der verschiedenen Zweige der obersten Gewalt in den Demokratien.

R 3

Grund-

1) Esprit des Loix P. I. Liv. II. Chap. 2.

150 Fünftes Hauptst. Von denen

Grundverfassung zugestandenem Rechtes. Sie können also die vollziehende Macht uneingeschränkt ausüben. Allein, wenn in der Democratie die Magistrate die vollziehende Macht haben; so geschieht es vermöge Auftrages des Volkes. Das Volk ist also auch in diesem Punkte Oberherr oder Monarch über die Magistrate. Folglich ist es der Natur der Democratie gemäß, daß die wichtigsten Angelegenheiten der Vollziehung, insonderheit Krieg, Frieden und Bündnisse an das Volk zu seiner Entschliebung gelangen müssen. Dahingegen, da das Volk nicht immer versammelt seyn kann, dennoch aber entweder zuweilen zur Wohlfahrt des Staats schleunige Verordnungen nöthig sind, oder es dienlich ist, mit einem Gesetze zuförderst einen Versuch zu machen, ehe es als ein beständiges Gesetz festgesetzt wird; so ist es schwerlich zu vermeiden, daß die Magistrate nicht einigen Antheil an der gesetzgebenden Macht ausüben. In Rom galten die Verordnungen des Magistrats ein Jahr lang; und wenn sie alsdenn nicht von dem Volke bestätigt wurden; so hatten sie nicht weiter die Kraft der Gesetze. Auch in denen griechischen Republiken hatten die Magistrate das Recht Verordnungen oder zeitige Gesetze zu geben. Allein, damit die Magistrate weder in dergleichen Verordnungen, noch auch in der vollziehenden Macht zu weit gehen und der Republik Nachtheil verursachen möchten; so hat das Volk ein Mittel nöthig, seinen Magistraten Einhalt thun zu können, auch zu der Zeit, wenn es nicht versammelt

sammlet ist. Das römische Volk erzwang nach vielen Streitigkeiten mit dem Magistrat endlich die Tribunen; und ein jeder Tribun konnte allen Arten von Magistraten alle Augenblicke Einhalt thun. Dieses war ein sehr vortreffliches Mittel; ob es gleich, wie die besten Dinge in der Welt zuweilen vor unruhigen Köpfen gemißbraucht wurde.

§. 86.

Es fragt sich, ob es der Natur der Demokratie gemäß ist, daß das Volk die vollziehende Gewalt in Justizsachen, oder die richterliche Macht in wichtigen Fällen selbst ausübet. In Rom sowohl, als in einigen griechischen Republiken übte das Volk die richterliche Macht in verschiedenen Fällen aus. Allein, gleichwie es niemals gut ist, wenn sich die gesetzgebende und richterliche Macht in einerley Händen befinden (§. 56.); und gleichwie ein weiser Monarch sich hierinnen selbst einschränken und weder selbst noch durch seine Ministers die Hände in den Lauf der Justiz einschlagen soll (§. 71.); so thut auch das Volk in der Demokratie niemals wohl, wenn es selbst in gewissen Fällen Recht spricht. Es soll Richter erwählen; es soll diese Richter zur Verantwortung ziehen, wenn sie in Verwaltung der Gerechtigkeit sich Parteylichkeit und Ungerechtigkeiten zu Schulden kommen lassen. Allein, es soll niemals selbst Recht sprechen. Gemeiniglich ist alsdenn das Volk Kläger und Richter zugleich; und die natürliche Billigkeit wird durch nichts so sehr

Ob das Volk in gewissen Fällen die richterliche Macht ausüben soll?



verlehet, als durch ein solches Verfahren. Die Hitze der Leidenschaften und der Parteygeist sind alsdenn vermögend ein Volk zu denen grausamsten Ungerechtigkeiten zu verleiten, davon die Beyspiele in denen Geschichten gar nicht selten sind. Meines Erachtens ist es demnach ein überaus großes Gebrechen in der neuen schwedischen Grundverfassung, daß der Reichstag, oder die Repräsentanten des Volktes sich die richterliche Macht selbst anmaßen. In verschiedenen blutigen Fällen ist der Reichstag offenbar Kläger und Richter zugleich gewesen, oder er hat in seiner eigenen Sache Recht gesprochen. Dieses ist allemal der allergewisseste Weg zur Tyranny; und die herrschende Faction des Reichstages wird allemal das Leben unschuldiger Mitbürger von der Gegenpartey tyrannischer Weise ihrer Rache aufopfern können; so lange nicht eine glückliche Revolution dieser unglücklichen Grundverfassung ein Ende macht.

§. 87.

Das Volk ist sehr wohlgeschickt seine Ministers, das ist, seine Magistratspersonen, Richter und Beamte zu erwählen.

Das Volk muß demnach zu allen Theilen der vollziehenden Macht, die es ohne seinen eignen Nachtheil und billiger Weise nicht selbst ausüben kann, seine Magistratspersonen, Richter und Beamte erwählen; und so wie der große Verfasser des Antimachiavells ⁽²⁾ mit Grunde behauptet, daß auch ein Monarch von mittelmäßigen Fähigkeiten geschickt sey, sich vortreffliche Minister zu erwählen;

so

2) Antimachiavell, Kap. 22. p. 353.

so muß man auch dem Volke, ohngeachtet der geringen Fähigkeiten des größten Haufens, zugestehen, daß es gar wohl vermögend sey, die Verdienste einzusehen und daher vortreffliche Wahlen zu treffen. Wir wollen hierüber den Herrn von Montesquieu ⁽³⁾ hören, der diese Fähigkeit des Volkes, gut zu wählen, sehr wohl vorgestellt hat. Er spricht: „Das Volk ist vortrefflich geschickt, diejenigen zu erwählen, denen es einen Theil seiner Macht anvertrauen soll. Dinge, die ihm nicht unbekannt seyn können, und Thaten, die sehr in die Sinne fallen, sind zureichend, seine Wahl zu bestimmen. Es weis überaus wohl, ob ein Mann viele Feldzüge gethan und wie er sich darinnen verhalten hat; und ist also fähig genug, einen General auszusuchen. Es weis, daß ein Richter arbeitsam ist, daß viele Leute von seinem Richterstuhle zufrieden weggegangen sind, daß er niemals Geschenke genommen hat; und mehr hat es nicht nöthig, um einen Stadtrichter zu erwählen. Es ist durch die Pracht und die Reichthümer eines Bürgers gerühret worden; und hieran weis es genug, einen Bauherrn zu erkiesen. Alles dieses sind geschene Sachen, davon es auf dem Markte besser unterrichtet wird, als ein Monarch in seinem Pallaste davon Nachricht einziehen kann . . . Wenn jemand an der natürlichen Fähigkeit eines Volkes, Verdienste zu erkennen, Zweifel tragen wollte; so dürfte er nur seine Augen auf die an einander hängende

3) Esprit des Loix P. I. Liv. II. chap. 2.



154 Fünftes Hauptst. Von denen

„gende Reihe von bewundernswürdigen Wahlen
„der Athenienser und Römer werfen, die man ver-
„hoffentlich keinem bloßen Zufalle zuschreiben
„wird.“

§. 88.

Die Wahl
muß nicht
durch das
Loos, wie der
Herr von
Montesquieu
behauptet,
sondern
durch Wahl-
stimmen ge-
schehen.

Allein ohngeachtet dieser schönen Vorstellung von
der Fähigkeit des Volkes zu wählen, behauptet
doch eben dieser Verfasser in eben diesem Haupt-
stücke, daß es der Natur der Democratie gemäß
sey, die Wahlen durch das Loos anzustellen. Ich
habe schon oben (§. 80.) gezeigt, wie schlecht der
Grund war, warum er das Loos der Natur der
Aristocratie nicht gemäß hielt, und daß sich die Sache
gerade umgekehrt verhalten müsse. Der Grund,
den er vor das Loos in der Democratie anführet,
kann demnach gleichfalls nicht anders als schlecht
seyn. Er spricht, das Loos sey eine Art der Wahl,
die niemanden beleidige, und einem jeden Bürger
bleibe dabey noch genugsame Hoffnung übrig, seinem
Vaterlande zu dienen. Allein in einer Democratie,
wo die Menge derer, die das Recht haben, gewählt
zu werden, so groß ist, und ihre Fähigkeiten so un-
endlich verschieden sind, kann sich wohl niemand vor
beleidiget halten, wenn er nicht erwählet wird; und
wenn man auch nur das Loos unter denen Compe-
tenten zu einer Stelle ziehen wollte; so kann die
Menge der Ehrgeizigen sehr groß, und die Fähig-
keit ihrer aller sehr geringe seyn. Diejenigen, so
die würdigsten zu einer Stelle sind, pflegen gemein-
lich

niglich am wenigsten darnach zu laufen. Wenn auch das Volk so große Fähigkeit zu wählen hat; warum sollte es diese seine Fähigkeit nicht gebrauchen? zumal da hier bey weiten nicht die nachtheiligen Folgen bey den Wahlstimmen zu besorgen sind, die wir oben bey der Aristocratie gefunden haben. Es ist demnach kein Zweifel, daß es nicht die Natur der Democratie erfordern sollte, durch ordentliche Wahlstimmen die Magistrate zu erwählen; und die Art und Weise, wie diese Wahlen geschehen sollen, gehöret unter die Grundgesetze des Staats. Das sind die vornehmsten Majestätsrechte, die das Volk ausübet. Der Herr von Montesquieu meynet, daß die Wahlstimmen öffentlich geschehen müßten; und die geheimen Wahlstimmen wären eine große Ursache des Unterganges der römischen Republik gewesen. Man muß ihm darinnen allerdings Beyfall geben. Allein dieser Grund ist so sehr wider ihn, daß man sich wundern muß, wie er bey diesem Grunde und bey der lebhaftesten Vorstellung von der Fähigkeit des Volktes zu wählen, auf den Einfall gerathen können, die Wahl durch das Loos der Natur der Democratie gemäß zu erachten.

§. 89.

Es gehöret gleichfalls zu denen Grundgesetzen, daß die Anzahl der Stimmen allemal bekannt und gewiß seyn müssen. Da es hier auf Ausübung der höchsten Rechte des Volktes ankommt; so muß man allerdings wissen, ob die wirklichen Bürger und zwar

Die Anzahl der Stimmen überhaupt, so wohl als eine gewisse Anzahl, die das von gegen-

der

wärtig seyn
müssen, sind
in der Demos-
cratie alles
mal festzuse-
zen.

der größte Theil gewählet oder ihre Stimmen gegeben haben. In denen griechischen Republiken war die Anzahl der Stimmen allemal bekannt und bestimmt. Allein in Rom, wo man mit dem Bürgerrecht sehr freygebzig war, welches fast die halbe Welt zu Bürgern hatte, und wo die Freygelassenen und Bundesgenossen an denen Stimmen Antheil nehmen konnten, war nichts so unbestimmt, als die Anzahl der Stimmen; und das war ein großer Fehler in ihrer Grundverfassung. Wir wissen, daß bey verschiedenen Vorfällen halb Italien nach Rom gezogen werden, um vor diejenigen die meisten Stimmen heraus zu bringen, die sie gerufen hatten. Ja es ist nicht allein nöthig, die Anzahl der Stimmen, die gegeben werden können, überhaupt zu wissen; sondern es muß auch eine gewisse Anzahl Stimmen z. E. zwey Drittheile von der ganzen Summe der Stimmen, festgesetzt seyn, die allemal gegenwärtig seyn müssen, wenn etwas gültiges beschloffen werden soll. Außerdem würde man von dem Willen des Gesetzgebers, welcher der größte Theil des Volkes ist, nicht recht versichert seyn; und es könnten sich gar viele Gelegenheiten ereignen, wo der Wille eines gar geringen Theiles des Volkes denen übrigen allen als ein Gesetz aufgedrungen würde. In verschiedenen Republiken ist auch dergleichen Anordnung wirklich vorhanden gewesen; und es ist mir von Hamburg bekannt, daß wenn nicht eine gewisse Anzahl Bürger gegenwärtig sind, nichts Gültiges beschloffen werden kann.

§. 90.

Einige Gesetzgeber haben das Volk zum Behuf der Stimmen in gewisse Klassen einzutheilen vor nöthig befunden. Wenn diese Eintheilung geschieht, um zu bestimmen, welcher das Recht hat, erwählt zu werden; so kann man dieses der Natur der Democratie eben nicht entgegen halten. Allein, wenn diese Klassen gemacht werden, um festzusetzen, welche das Recht zu wählen haben, oder um dadurch überhaupt in allen Angelegenheiten der Republik eine Stimme wichtiger zu machen, als die andere; so ist dieses der Natur der Democratie gerade entgegen und eine Grundverfassung, die auf die Seite der Aristocratie neiget. Solon theilte das atheniensische Volk in vier Klassen, nicht um die Wichtigkeit der Stimmen einer Klasse vor der andern festzusetzen; sondern zu bestimmen, wer gewählt werden konnte. Man konnte aus allen vier Klassen Richter, aber nur aus denen ersten drey Klassen, in welchen die begüterten Bürger waren, Magistratspersonen erwählen. Servius Tullius, der Rom mehr zu einer Aristocratie, als zu einer Democratie machen wollte, errichtete seine Klassen dergestalt, daß alle Gewalt und das Wahlrecht in den Händen der vornehmen und begüterten Bürger stand. Der ganze Haufe des armen Volkes hatte von einhundert und drey und neunzig Stimmen nur eine einzige. Der Herr von Montesquieu am angeführten Orte glaubt, daß auf eine solche Abtheilung des Volkes in Klassen die ganze Dauer einer

Ob die Eintheilung des Volkes in gewisse Klassen, zum Behuf der Stimmen nöthig sey.

Repu-

Republik ankomme. Ich aber glaube, daß eine solche Eintheilung ganz und gar nicht nöthig und allemal der Republik mehr schädlich als vortheilhaftig sey. Die Gleichheit aller Bürger ist die hauptsächlichste Natur der Democratie. Die Ungleichheit kann zu nichts als Neid, Eifersucht und innerlichen Bewegungen Anlaß geben. Wenn es möglich wäre, diese Gleichheit auch in Ansehung des Vermögens zu erhalten, ohne die Triebfedern zum Fleiße und zur Arbeitsamkeit zu ersticken; so würde man die allervollkommenste Democratie errichten. Lycurg hatte hauptsächlich diese Gleichheit zum Endzwecke; und dieser Gleichheit ließ er seinen Bürgern Reichthümer, Bequemlichkeiten des Lebens und alles aufopfern. Man kann auch nicht läugnen, daß er eine sehr starke und dauerhafte Republik errichtete; ob gleich sein Grundriß in vielen andern Betracht gar nicht wohl gerathen war. Wenn man dasjenige vermeidet, was ich oben (S. 81.) erinnert habe, nämlich, daß die ganz armen Bürger, die weder Verstand noch Willen haben können, an denen Angelegenheiten der Republik Theil zu nehmen, ganz und gar keine Stimme haben; so ist es allemal unnöthig, gewisse Klassen zu machen, weder um die Wichtigkeit der Stimmen, noch um das Recht gewählt zu werden, zu bestimmen. So lange die Bürger noch Verstand und Willen haben, das Beste der Republik zu befördern; so werden sie ohnedem keine schlechte, unfähige und unwürdige Leute zu denen Magistraturen erwählen; wie Rom und Athen

nie-

niemals gethan haben. Allein, wenn diese erman-
 gen; so ist ohnedem alles verlohren. Heute zu
 Tage haben die vorhandenen Democratien gar keine
 Eintheilung in Klassen; und wenn eine große De-
 mocratie errichtet werden sollte, die ein weitläufiges
 Land besäße; so wäre es ohnedem nicht möglich,
 daß sich alle einzelne Bürger versammeln könnten;
 sondern man müßte Repräsentanten des Volkes er-
 wählen, deren Stimmen natürlicher Weise von glei-
 chen Gewichte seyn müßten.

§. 91.

Alle Magistrate, Richter und Beamte, die sol-
 chergestalt von dem Volke erwählet werden, müssen
 nur auf eine kurze Zeit ernennet werden; und ihre
 Gewalt kann schwerlich über ein Jahr dauern.
 Dieses ist insonderheit der Natur der Democratie
 gemäß. Wenn man sie auf Zeit lebens, oder nur
 auf eine lange Zeit einsetzte; so würde ihnen dieses
 nicht allein ein so dauerhaftiges vorzügliches Anse-
 hen geben, daß die Gleichheit unter den Bürgern
 dabey nicht bestehen könnte, welches doch die wesent-
 lichste Eigenschaft der Democratie ist; sondern die
 Freyheit des Volkes würde auch dabey Gefahr lau-
 fen; indem sie sich entweder alle insgesamt derges-
 talt in ihrer Gewalt befestigen könnten, daß sie die
 Democratie in eine Aristocratie verwandeln würden,
 oder einer unter ihnen könnte Gelegenheit finden,
 die Alleinherrschaft einzuführen. Aus eben diesen
 Gründen müssen die Magistrate gehalten seyn, auf
 Ver-

Die Magis-
 strate müssen
 nur auf kurze
 Zeit erwäh-
 let werden
 und von ihr-
 rer Verwal-
 tung Rechens-
 schaft geben.

160 Fünftes Hauptst. Von denen

Verlangen des Volkes von ihrer Verwaltung nach deren Endigung Rechenschaft zu geben; und es kann nie ein Bürger seinem Vaterlande so große Dienste erzeiget, oder so wichtige Vortheile erworben haben, daß er sich dieser Rechenschaft entbrechen könnte. Die Römer räumten hierinnen denen Verdiensten allzu viel ein. Als sich Scipio vor dem Volke verantworten sollte; so sagte er (4) statt aller Verantwortung: „Diesen Tag, ihr Bürger! habe ich das herrschsüchtige Carthago besieget und euren Geseszen unterworfen. Es ist dannenhero billig, daß ihr mit mir in das Capitolium gehet, um den Göttern davor Dank zu sagen.“ So fort folgten ihm auch Rath, Bürger und seine Ankläger selbst in das Capitolium nach. Ein andermal, als er von großen, in dem Kriege wider den Antiochus erhobenen Geldsummen, Rechnung ablegen sollte, zerriß er vor dem ganzen Rathe seine Rechnungsbücher in Stücken, unter dem Vorwande, daß er sich selbst den Schimpf nicht anthun wollte, Rechnung abzulegen. Wenn Livius (5) dergleichen Verfahren des Scipio bewundert und es einer großen Hoheit der Seelen zuschreibt; so bin ich hier gar nicht einerley Meynung mit ihm. Meines Erachtens finde ich in beyden Fällen ein kühnes, hochmüthiges und vor einen Bürger gar nicht schickliches Unternehmen; er mochte schuldig oder unschuldig seyn. War er schuldig; so war er desto strafbarer.

4) Valer. Maxim. Lib. III. cap. 7.

5) Tit. Liv. Lib. XXXVIII. cap. 54. 55.

verschiedenen Regierungsformen. 161

rer. War er aber unschuldig; so konnte er von der Gerechtigkeit und Dankbarkeit seiner Mitbürger alles erwarten, die ihm damit gewiß nicht entstanden haben würden, da sie ihm dieses trotzige Verfahren aus Erkenntlichkeit gegen seine Verdienste zu gut hielten und ihm Verantwortung und Rechenschaft erließen. Da er sie aber auf eine so hochmüthige Art an ihrer Erkenntlichkeit erinnerte und ihnen seine großen Dienste vorwarf; so entledigte er sie von der ihm schuldigen Dankbarkeit; die sich billiger Weise ohnedem niemals so weit erstrecken konnte, ihn von aller Rechenschaft frey zu sprechen. Die Anmerkungen, die Cato über dieses Verfahren machte, waren sehr richtig; und diese Nachsicht der Römer gegen Leute von großen Verdiensten bahnte den Weg, sie um ihre Freyheit zu bringen.

§. 92.

Ohngeachtet das Volk Magistrate und Richter erwählet und denenselben verschiedene Theile der obersten Gewalt auszuüben überläßt; so beruhet doch alle Gewalt im Grunde unzertheilt bey dem Volke. Die Magistrate haben nur eine aufgetragene, oder mitgetheilte und über dieses nur eine kurze Zeit dauernde Gewalt, wodurch die Gewalt des Volkes so wenig eingeschränket wird, als durch die Gewalt, so der Monarch seinen Ministern mittheilet. Das Volk bleibet vermöge seiner gesetzgebenden Gewalt allemal uneingeschränkter Oberherr über dieselben. Gleichwie wir aber oben bey der Monarchie und

Es ist ein Mittel nöthig, die gesetzgebende Gewalt des Volkes einzuschränken.

2

Ari-

Aristocratie gezeiget haben, daß eine jede uneingeschränkte Gewalt sich selbst einschränken muß, wenn sie ihre eigene Glückseligkeit wahrhaftig befördern will; so müssen wir eben dieses von der Democratie behaupten; und dieses ist in der Democratie weit nöthiger, weil das Volk bloß nach Leidenschaften handelt und sich so leicht in Hitze und Bewegung setzen läßt. Die Einschränkung durch Grundregeln ist hier gar nicht anzuwenden. Diese Grundregeln erfordern Weisheit, festgesetzte Entschlüsse und eine standhaftige Beharrung bey denenselben; und wie will man dieses alles bey einer Menge suchen, die sich beständig verändert und von tausend verschiedenen Gesinnungen hin und her beweget wird. Man muß also auf ein wirkliches Mittel denken der gesetzgebenden Gewalt des Volkes selbst Einhalt zu thun, ohne die Natur der Democratie zu verletzen und ohne denen Magistratspersonen ein Mittel an die Hand zu geben, die Freyheit des Volkes zu unterdrücken; und das ist gar nicht leicht ausfindig zu machen. Das ist indessen, meines Erachtens, der Hauptpunkt, worauf die Dauer der Democratien ankommt, nicht aber die Eintheilung des Volkes in Klassen, wie der Herr von Montesquieu meynet. Das ist die Klippe, woran alle Demokratien des Alterthums gescheitert haben. In Rom konnten zwar die Sittenrichter etwas thun, die alle fünf Jahr den Körper des Volkes, oder der Gesetzgeber gleichsam bildeten. Allein das war nicht zureichend; und wir wissen, daß es durch seine Tribunen zu sehr hitzigen,

hitzigen, und der wahren Wohlfahrt des Staats nachtheiligen Gesetzen und Entschlüssen verleitet worden ist. In Athen konnten die Areopagiten etwas thun; allein gleichfalls nur sehr wenig, welches nicht verhinderte, daß sich das Volk von denen Rednern wie ein schwaches Rohr bewegen und zu vielen nachtheiligen Dingen verleiten ließ. Wenn ein solches Mittel die Natur der Demokratie und die Freiheit des Volks nicht verletzen sollte; so müßte es von dem Sittenrichteramte, oder von der Religion hergenommen seyn. Es müßte eben so beschaffen seyn, als das Mittel, welches Solon (') in dem einzigen Falle verordnete, wenn das Volk in peinlichen Sachen ungerecht gesprochen hatte. Die Areopagiten, nachdem sie die Sache untersucht hatten, konnten die Vollstreckung des Urtheils aufhalten und das Volk nöthigen, noch einmal über die Sache zu urtheilen. Eben so müßten die Sittenrichter, oder die Priester, das Volk nöthigen können, einen übereilten Entschluß oder Gesetz noch einmal in Berathschlagung zu nehmen.

6) Demosthenes de corona p. 390.

